

Bezirksbeauftragter für Naturschutz im Bezirk Halle

Eduard Klinz, Halle (Saale) C 2, Lettiner Straße 16
Fernruf 2 28 31



Naturschutz-Schnellbrief

5. Jahr

1/1959

10. Januar

Korrespondenz für die Kreisbeauftragten für Naturschutz, Zeitungen und Zeitschriften

Naturschutzjahr 1959

Das Jahr 1959 besitzt bereits in seiner Geburtsstunde einige Grade mehr Voraussetzungen als das vergangene, ein rechtes „Jahr des Naturschutzes“ zu werden. Denn einige Höhepunkte stehen denen zur Seite, die mit dem Inhalt von Veranstaltungen ringen, um damit bei den Angesprochenen Aufmerksamkeit oder gar sogleich Wirkungen im Interesse der Naturschutzarbeit zu erzielen. Aber, bitte, kein Feuerwerk wieder abbrennen! Die Aas und Oas halten nicht vor. Die Natur lebt uns den Wechsel der Beständigkeit vor.

Die wieder geplante Naturschutzwoche in der Zeit vom 3. bis 9. Mai liegt günstig. Wenn sie mit dem 1.-Mai-Feiertag bereits zuvor die rechte Verbindung erhält, bekommt ihr der Anlauf bestens. Am Himmelfahrtstage, dem 7. Mai, kann die Wanderfreude zahlreicher Menschen dazu genutzt werden, ein Frühlingserlebnis jenen zu zeigen, die bisher den Tag nur mit Schmauchen und Am-Tisch-Spielen füllten oder unklare Köpfe suchten. Verschrobene Strohhüte, Zylinder und Papiermützen passen nicht zu den köstlichen Kleidern der Natur. Wenn der Frühling nicht gar zu stürmisch durch die Heimat braust, kann sich in jenen ersten Maitagen die Obstbaumblüte gerade im Hochglanz befinden. Ihr Anblick und der Blütenduft begeistern auch das verstockteste Menschenherz. Die Allgewalt im Wachsen des jungen Grüns der Saaten vermittelt zwischen Menschenfleiß und Ertragsvermögen des Bodens. Einmal zwischen den Arbeitswochen der Heimat ins Antlitz zu schauen, hat noch niemals geschadet. Dabei innere Freude zu wecken, nützt am Ende jeder Arbeit. Wandertag Himmelfahrt heißt auch ein Begehen der engsten Räume rings um unser Wohnhaus. Nahwanderungen decken oft vielmehr auf, als solche, die mit Strapazen und Drängelern in Bus und Eisenbahn verbunden sind. Aus dieser Erkenntnis heraus entstand der Wunsch nach Landschaftsschutzgebieten als Naherholungsziele. Sie zu entdecken und den Schutz dieser Räume sodann zu betreiben, bleibt eine der Begründungen zur Durchführung der Naturschutzwoche. Daß aber beschleunigt wieder überall in den Dörfern Gaststätten — wirklich Gast- und Rast-Stätten — zu öffnen sind, deren Räume leider noch immer zumeist zweckentfremdet benutzt werden, ist eine vordringliche Forderung in der Naturschutzwoche. Wandern durch die Heimat soll nicht nur mit Rucksack und Kaffee flasche erfolgen, besonders dann nicht, wenn kühles Wetter oder kalter Regen die Lust der Wandersleute ein wenig zu hemmen versucht.

Ob der Naturschutzwoche ein besonderer Leitgedanke gegeben werden soll, kann einerseits nutzbringend sein, sich andererseits aber auch hemmend für die Überlegungen des Sichverantwortlichfühlenden auswirken. Allgemein wichtig dürfte es sein, einmal stärker als bisher „Naturschutz und Volksbildung“ oder „Naturschutz in Erziehung und Unterricht“ in den Vordergrund zu rücken. Im abgelaufenen Jahre stellte sich nämlich in fast allen Fällen einer Gesetzesübertretung heraus, daß Unkenntnis des Zweckes und erst recht des Wertes des Naturschutzes in allen Kreisen der Bevölkerung vorhanden ist. Die Mitarbeiter in den Verwaltungen nimmt die gleiche Beurteilung höchst selten aus. Auch der Wechsel in der Umbesetzung der Verwaltungen, die für den Naturschutz maßgebend sind, rechtfertigt das Thema „Naturschutz und Volksbildung“. Wenn dann Schulkinder und Lehrer, Berufsschüler und Studenten naturschützerisch unterrichtet werden, dann dürften die Ausstrahlungen über die Be-

Naturschutzarbeit

Sie besitzt einen Anfang, aber kein Ende. Niemals wird sie recht fertig. Der Segen, der von ihr ausgeht, ist aller Arbeit eigen. Sie wird jedoch nicht entlohnt. Von wem auch...? Irgendwelche handelsüblichen Vorräte vermag sie nicht zu schaffen. Auch der Tagesbedarf bleibt unbekannt. Er steigt dennoch gewaltig an. Die Menschen, die ihn schaffen, gelten als Vorarbeiter der Zukunft. Ihre Erfolge in der Naturschutzarbeit dienen der Menschheit, nicht einzelnen. — Ganz und gar nicht. — Denn die Erde dreht sich auch dann weiter, wenn kein einziger Mensch sie mehr bewohnen würde. Siehe... dann wären die Pflanzen, deren Blüten und Früchte, sogar die Landschaft mit ihren Schätzen, nur für sich selbst da. — Merkwürdig...? Dann stirbe auch der Naturschutz aus, der nur vom Menschen für die Menschen wirken kann.

Wer den Wert der Naturschutzarbeit verkennt, fühlt nichts von der Natur. Er weiß nichts mit ihr anzufangen, als sie auszubeuten. Das ist zwar sein gutes Recht, aber nur wenn ihn dabei die Vernunft berät. Er bedenkt häufig nicht, daß jede Stufe in der Entwicklung der Gesellschaft mindestens die gleichen Steigerungen im Naturschutz erfordert. Ihr Joeh ist ein gemeinsames. Denn Entwicklung im menschlichen Sinne vergeht sich viel zu oft am Urgrund der Natur. Nur wenn er, der Mensch, beweisen könnte, daß er der Sonne Auferstehen zu wecken in der Lage ist, könnte die Bescheidenheit durch Hochachtung ersetzt werden. Wer vermag in die Gesetze der Natur regelnd einzugreifen? Ein Mensch kann es nicht, Millionen auch nicht, und Übermenschen werden auf dieser Erde nie geboren.

Notwendig und tausendmal nötig ist, mit den Beinen und wachem Verstande auf der alten Erde zu bleiben. Sie muß vor Frevlern und Toren geschützt werden. Der Erde Leben ist aller Leben. Ihr weltweiter Schutz ist diesen Schweiß wert, auch dann, wenn Naturschutzarbeit — niemals recht fertig wird. (394) BN-z.

deutung des Naturschutzes bis in das Elternhaus, oder in die Betriebe sowie die Hochschulen hinein nicht ausbleiben. Daß bei dieser Gelegenheit zugleich auch biologische Vorgänge leicht und einfach durch bewährte Mittel volksbildend vermittelt werden, ist durchaus nicht selbstverständlich. Es fehlen noch immer die geforderten Pflanzen- und Tier tafeln über völlig geschützte Objekte. Sie vermissen nicht nur Schulen und Betriebe, sondern auch Ferienheime, Bahnhofshallen, Bürgermeistereien, Volkspolizeidienststellen, Gast- und Kulturstätten sowie andere. Wenn neben den sachlich-richtigen Farbtafeln und einer Kurzbeschreibung dazu auch dann und wann einmal die humorvolle und liebenswürdige Seite des Naturschutzes in der Volksbildung zum Ausdruck käme, könnten auch damit dem Naturschutz neue Freunde gewonnen werden. Volksbildung im Sinne des Naturschutzes erreicht man jedoch nicht allein mit dem gehobenen Zeigefinger, sondern mit einer Vermittlung der Kenntnisse über die Natur und der Darlegung ihrer Wohlfahrtswirkungen für den Einzelnen und für ein ganzes Volk. Suchet dafür Beispiele, die zu begeistern vermögen! „Lang ist der Weg durch Lehren, kurz und eben durch Beispiele“. (Seneca d.J.) Wenn also dort, wo der Naturschutzwoche eine Richtung zu geben ist, die Volksbildung oder Erziehung als Begründung herangezogen wird, kann mit dem Einsatz der Richtungweisung der Gewinn nicht ausbleiben.

Im vergangenen Naturschutzjahr 1958 erklärte die Presse oft mit Recht, daß die Aufsätze über die Bedeutung der Naturschutzwoche zu allgemein und nicht den örtlichen oder kreislichen Gegebenheiten entnommen oder gar angepaßt seien. Noch immer ist es besser, vom einzelnen aufs Ganze, als umgekehrt zu schreiben. Rauchschäden, Wasservergiftungen, Badebehinderungen, mangelnde Ehrfurcht vor allen Geschöpfen der Natur, einschließlich der Pflanzen, Mißwuchs durch falsche Pflegemaßnahmen, Bodenabspülungen, Humusverwehungen, Sorglosigkeiten im Umgang und der Lagerung von Müll und Schutt, Landschaftsverhandlungen sowie ein Ausräumen der Heimat lassen sich in einer Woche weit besser an kreislichen oder gar örtlichen Tatsachen beweisen und volksbildend, gleich aufklärend, verfassen, als mit Hilfe allgemeiner Darlegungen. Wenn dabei mehr mit dem Herzen, als mit kalter Nüchternheit geschrieben werden könnte, wäre sofort mit Verständnis in der Öffentlichkeit für den Naturschutz zu rechnen. Jedoch übersättige man die wissenschaftlichen Abhandlungen — falls solche überhaupt notwendig sind? — nicht mit überflüssigen Fremdwörtern oder mit Fachausdrücken. Sie nicht verwenden, bedeutet größere Schreibkunst und dankbarere Leser — also weit mehr Erfolg.

Der Mensch unserer Zeit wählt und urteilt viel zu oft mit seinen Augen. Ohr und Geist knüpfen derweil freundschaftliche Beziehungen in Traumfabriken an. Wenn also Lichtbildervorträge als Feuerwerk doch abgebrannt werden müssen, dann sage man dennoch treffende Worte zur Landschaft, über Pflanze, Tier und Mensch. Damit denkt sich der Nurseher etwas mehr dabei, als die Aussagekraft des Bildes ihm zu schenken vermag. Damit wird zugleich für Film und Bild ein passendes Wort eingelegt.

Begehungen von Flußufern, Waldungen, Wiesen, Weiden und Feldern, selbst von Anlagen unter sachkundiger Leitung können zu Höhepunkten im Naturschutzjahr führen. Bei Beanstandungen von Müllkippen, Rauch- und Gasablassungen, Wasserentnahmen und Wassereinleitungen haben sich im zurückliegenden Jahre vorherige persönliche Rückfragen bei den Landschaftschädigern sehr bewährt. Dazu gehört aber ein wenig Mut der Naturschutzbeauftragten als Anwälte der Natur. Persönliche Fühlung erreicht mehr, als briefliche Anfragen oder Vermahnungen. Auch der Wald und seine Sorgen werden erst dann von der Allgemeinheit richtig verstanden, wenn der Forstmann durch seine Jagen selbst führt, sich jeweils auf die augenblickliche Tageslage flugschnell einstellt und alles das nicht verschweigt, was ihm selbst Kopfschmerzen bereitet. Der Wald bleibt der natürlichste Anschauungsraum in der Naturschutzwoche und in deutschen Landen. Die häufige Frage der Gefährten: „Gibt es hier noch Rehe?“ — eigentlich eine artige Forderung — entschuldige man nicht immer mit Wachstumsbehinderungen der Kulturen durch diese Wildart. Das überzeugt nicht und fügt sich nicht in den allgemeinen Schutzgedanken ein. Vor allem dann nicht, wenn den forstlichen Nachwuchs anstelle eines Gatters nur ein Schild „Schonung“ schirmt. Rehe und Hirsche vermögen nicht zu lesen. Bei diesen Art Führungen wollen die landschaftshungrigen Menschen aber auch Tiere sehen. Allgemeine Angaben, z. B. „das da oben ist ein ‚Raubvogel‘ bei dem Anblick eines Mäusebussards, Roten oder Schwarzen Milans, Sperbers oder Turmfalkens, sind belanglos. Die Bedeutung dieser Vögel für den Haushalt der Natur oder als Regulatoren des Gleichgewichtes in der Natur, entsprechen dem tiefen Sinn eines Naturschutzes weit besser.

Ein weiterer Höhepunkt im Naturschutzjahr 1959 wird der 4. August bedeuten. An diesem Tage besteht das Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz) fünf volle Jahre. Es hat sich gut bewährt und behält Tuchfühlung mit den besten Traditionen in der deutschen einschlägigen Gesetzgebung (Hans Klose: „ein sachlich wenig abweichendes Naturschutzgesetz“). Es gilt, nicht nur Rechenschaft über die vergangenen fünf Jahre abzulegen, sondern dabei dankbar zu bekennen, was in der kurzen Zeit an Schutzgebieten zu den bisherigen hinzugewonnen wurde. Ohne Gesetze und Ordnungen gibt es in der menschlichen Gesellschaft nur Niedergang. Je straffer

und folgerichtiger die Paragraphen zum Leben erweckt werden, mit der Wirklichkeit durch ihre Anwendung in Verbindung gelangen, um so wertvoller ist der Gewinn für die Gesellschaft. Jedoch wird das Trockene an jenem Tage nicht zu überwiegen haben. Man versuche es einmal am 4. August mit Freilichtvorträgen in den Landschaftsräumen, denen der Schutz unmittelbar zugute kommt. Wenn dazu ein Wallgraben, eine Bergeskuppe, Schönburg, Rudelsburg, Eckartsburg u. a., das Waldesinnere selbst, ein mächtiges Naturdenkmal oder eine stille Waldschneise gewählt würden, wird endlich in der Zukunft der Freilichtvortrag den schon lange ersehnten Durchbruch erleben. Worte in der richtigen Umgebung ausgesprochen, verbinden sich mit der Landschaft in Harmonie.

Natürlich werden wohl auch alle Museen im Naturschutzjahr 1959 die Naturschutzarbeit wie bisher laufend unterstützen, aber auch beider Höhepunkte gedenken. Vielleicht helfen auch die öffentlichen Bibliotheken und Betriebsbüchereien mit, einen Beitrag durch Sonderhinweise, Autorlesungen unter freiem Himmel und Zusammenstellung von Naturschutzschrifttum zu leisten. Es fehlen kleine Bibliographien über jene Buchbestände, die den Naturfreund und seine Wünsche nach dem Kennenlernen der Natur unterstützen. Ein Mensch wird leichter zum Beschützer der Natur, oder auch der Bauer weiß sich mit der Landschaft und ihren Pflanzen und Tieren nachdrücklicher verbunden, wenn er die Vorteile aus den Wechselbeziehungen untereinander erklärt erhält. — Schaufenster und Schaukästen mit Pflanzen und Tieren auszuschmücken, ist altbewährt und versäumt seinen Zweck nie.

Aber keine Hast in der Vorbereitung der beiden Höhepunkte des Naturschutzjahres aufkommen lassen! Was vorher und nachher und immer zwischendurch für den Naturschutz begeisternd ersonnen und sodann ausgeführt wird, nimmt jene Kreise stärker gefangen, die noch zögernd den Aufgaben des Naturschutzes gegenüber stehen. Wenn hierbei auch die Verwaltungsstellen aus ihrem Kurztreten, ihrem Eigenauslegen der Gesetze und ihrer häufigen Schwerfälligkeit herausgelangen könnten, würde dann vom 1. Januar bis hin zum Silvester 1959 im und um den Naturschutz ein pulsendes Leben herrschen. Jedoch sei auch das Gemüt nimmer vergessen; denn es ist dennoch trotz mancher Gegenrede Empfangs- und Sendestation im gesamten Ablauf des Naturschutzjahres. Die Zusammenarbeit aller für alle, einer für den anderen — so wie es Mutter Natur vorlebt — ruft zur Überwindung des Trennenden in der Naturschutzarbeit auf.

(392) BN-z.

Welchen gesetzlichen Wert besitzen Vogelschutzgebiete?

Vogelschutz- oder Tierschutzgebiete besitzen den gleichen Rechtsschutz wie Naturschutzgebiete. In der Ersten Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz) vom 15. Februar 1955 wird im § 1 zwar nicht die Wortform „Vogelschutzgebiete“ erwähnt, jedoch heißt es a. a. O. u. a., daß eine Erklärung zum Naturschutzgebiet sich auf Gebiete, „in denen einzelne schutzbedürftige Tierarten oder Tiergemeinschaften sichere Zuflucht unter natürlichen Verhältnissen finden (Tierschutzgebiete)“ beschränken kann.

In den Tierschutzgebieten ist es nach § 1 (3) des Naturschutzgesetzes verboten, den Zustand des Gebietes zu verändern oder zu beeinträchtigen, Pflanzen zu beschädigen, Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten, Wege zu verlassen, das Gebiet zu verunreinigen usw.

Trampelpfade zu einem mit seiner unmittelbaren Umgebung geschützten See oder Teich hin anzulegen, sind Gesetzesverstöße. Wer die Wege eines Tierschutzgebietes mit seinem Hunde durchwandert, hat ihn straff an der Leine zu führen. Das bezieht sich auch auf „amtliche“ Schutz-, Melde- und Jagdhunde. Vogelnester, Vogeleier und Vögel, auch alle nichtgeschützten Arten, stehen hier unter völligem Schutz. Das trifft auch auf alle Säugetiere, Kriechtiere, Lurche, Kerb- und Weichtiere zu.

Es wird auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nachdrücklich hingewiesen. Ableitungen oder Ausreden gestattet

kein anderes Gesetz und keine Sondervereinbarung außerhalb des Naturschutzgesetzes.

Nach § 5 (4) der Sechsten Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Regelung der Jagdwesens vom 23. Dezember 1957 wird die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten, die „in der Regel auf die Wildschadenverhütung und Wildhege zu beschränken ist“, durch die Jagdbehörde des Bezirkes im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung überwacht, sofern eine entsprechende Regelung nicht bereits durch besondere Anordnungen oder durch besondere Weisungen erfolgt ist, die von der Zentralen Naturschutzverwaltung im Einvernehmen mit der Obersten Jagdbehörde erlassen sind. (401) BN-z.

Einstweilige Sicherungen als Schutzanordnungen

Der § 7 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege der heimatischen Natur (Naturschutzgesetz) vom 4. August 1954 sieht in seinen beiden Absätzen die Einstweilige Sicherung von bisher nichtgeschützten Objekten vor. Sie ist eine Vorwegnahme einer Schutzanordnung, die ihre Begründung in einer Sofortmaßnahme aus mancherlei Gründen findet. Einstweilige Sicherungen können die Naturschutzverwaltungen treffen, ohne daß sie für eine Schutzanordnung nach § 6 (2) zuständig sind. D. h. daß beispielsweise eine Kreis-Naturschutzverwaltung ohne weiteres in der Lage ist, ausersene Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete einstweilig zu sichern, wenn sie es in Zusammenarbeit mit dem Kreisbeauftragten für Naturschutz und anderen Verwaltungsstellen für notwendig erachtet.

Wann wird eine Einstweilige Sicherung notwendig? Worauf zu erwarten ist, daß einem als Schutzgebiet ausersenen Landschaftsteil durch wirtschaftliche Maßnahmen Gefahren in einer unerwünschten Veränderung oder sonstigen Schädigungen drohen. Die Veränderungen können landeskultureller, ästhetischer, sozialhygienischer, landschaftsgestaltender und anderer Art sein. Eine Einstweilige Sicherung kann aber auch dann ausgesprochen werden, wenn zu einer notwendigen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Begründung einer Schutzanordnung „längere Zeit“ vergeht, so daß hierzu Gutachten eingeholt werden müssen oder daß aus Gründen einer Arbeitsüberlastung der Verwaltungsstellen „längere Zeit“ notwendig ist, die zum Nachteil des zu schützenden Landschaftsteiles beitragen könnte.

Wie lange gilt eine Einstweilige Sicherung? Der Gesetzgeber gibt dafür keine feste Frist an. Erfahrungsgemäß dürfte eine Höchstdauer von fünf Jahren nicht zu überschreiten sein. Je kürzer die Einstweilige Sicherung in Anspruch genommen wird, um so günstiger ist die Voraussetzung für eine Schutzanordnung.

Einstweilige Sicherungen besitzen den gleichen rechtlichen Wert wie endgültige Schutzanordnungen. Die Eigentümer oder Rechtsträger sowie Dritte haben sich von dem Zeitpunkt einer schriftlichen Mitteilung durch eine Naturschutzverwaltung jeglicher Verfügung über das Objekt zu enthalten. (395) BN-z.

Futterlaube für unsere Vögel

In Feldremisen, geeignetem Gelände der Schutzgebiete, größeren Parks, Schul- und Kleingärten sowie vor Forsthäusern reichen die üblichen Futterhäuser für unsere gefiederten Freunde nicht immer aus. Wenn auch das Hessische Futterhaus sehr gut geeignet ist, so erfordert sein Bau doch größere Kosten und Materialaufwendungen und setzt Handfertigkeiten voraus.

Eine einfache Futterlaube (Modell 11 Merseburg) dürfte für größere Fütterungsbedürfnisse ausgezeichnet genügen. Sie besteht aus 4 als Rechteck von etwa 2,00 mal 1,50 m in den Boden eingegrabenen Pfählen. Die langen Seiten erhalten noch je einen Pfahl in ihre Mitte gesetzt, der die Eckpfähle um etwa 30 cm überragt. Einige Querleisten verbinden die Pfähle untereinander, so daß auf denselben ein nach Westen und Osten tief geneigtes Dach zu ruhen vermag. Hierüber wird eine Igeldecke gespannt, die mit Schilf oder Kiefernreisig abgedeckt wird. In der Laube hängt von der Deckenleiste herab ein etwa 35 mal 50 cm großer Futtertisch, der an seinen Rändern mit überhöhten Leisten beschlagen wird. In Lauben der freien Landschaft können für

Fasane und Rebhühner auch Kaff und Druschabfälle unter den Futtertisch gestreut werden. Selbst Schweinenabel und andere fleischliche Abfälle hänge man für Meisen und Spechte unmittelbar unter das Laubdach.

Ob in ihrer Nähe zugleich Futterraufen und Salzlecken für Reh und Rothirsch aufgestellt werden können, muß ein Wildvorkom- und die Örtlichkeit entscheiden helfen.

Wichtig ist, daß die Futterlaube völlig frei unter mittelhohen Bäumen steht, also ohne direkte Buschdeckung, damit sich Wiesel, Marder und Katzen von den Vögeln nicht ungesehen heranschleichen können. Schneeverwehungen treten für den Futtertisch kaum ein. Die Laube paßt sich ihrer Umgebung gut an. Im Frühjahr kann sie abgebrochen und sodann wieder im Herbst an gleicher oder anderer Stelle errichtet werden. (397) BN-z.

Über das Recht des Aufhängens eines Futterhauses für Vögel

Es kann vorkommen, daß ein Hauswirt seinem Mieter das Aufhängen eines Futterhauses verwehrt. Er kann es untersagen, wenn durch die Anbringung das Mauerwerk seines Besitztums unsachgemäß behandelt oder beschädigt wird. Er muß es ohne weiteres gestatten, wenn die Futterstelle für die Vögel sachgemäß aufgehängt ist und besonders dann, wenn sie innerhalb des Fensterrahmens hängt, der ein Teil der gemieteten Wohnung ist, oder wenn das Futterhaus auf dem Fenstersims befestigt wurde. Der Vogelfreund ist nicht berechtigt, Wild(Un)krautsämereien bzw. Druschabfälle zu streuen, die geeignet sind, die unliegenden Gärten zu verunkrauten. Das trifft besonders auf Melde samen zu. Diese Futterstoffe gehören besser in die Remisen als Futter für Rebhühner und Fasane oder werden tief vergraben und damit unschädlich gemacht. Dagegen kann der Mieter unbedenklich handelsübliches Streufutter, altbackenes Weißbrot, Beeren und Obstreste, ungesalzene Fleisch- und Knochenstücke in seinen Kasten streuen. Auch seine Fütterung dient der Erhaltung der Vögel, die für die biologische Schädlingsbekämpfung eine große Bedeutung besitzen.

Wo diese Voraussetzungen neben der Sauberhaltung der Futterstelle erfüllt werden, kann niemand das Aufhängen eines Futterkastens für die Vögel verbieten. Es liegt im Interesse der Vögel und ihren zahlreichen Freunde, wenn alle Beteiligten in enger und verständnisvoller Zusammenarbeit den Vogelschutz zu fördern versuchen. (93) BN-z.

Zu karge Worte um die Tanne

Nur wenige Menschen begegnen in der freien Landschaft den uralten Recken unter den Gemeinen Weißtannen. Bald mehr mögen den Melodienperlen auf einer Stradivari-Geige oder einer anderen unter den alten Cremonesern gelauscht haben, deren Böden die Tanne schenkte. Die Geigenbauer der Erde bevorzugen ihr ast- und kienfreies Holz und schätzen sein Schwing- und Klangvermögen. Als wäre uraltes Liedgut der Waldeseinsamkeit in den bleichen Zellen des Holzes gespeichert... „Es rauschet wie ein Träumen / von Liedern in den Bäumen, / und mit den Wellen ziehen / verhüllte Melodien“ (Lenau).

Eine weiße Nacht im Tannenwald nach tagelangen Flockenstürmen, unter des Vollmondes schummrigen Lichtessenden, verzaubert die tiefen Gassen zwischen den Riesenstämmen in einen wunderschönen Traum dieser Welt. Oft umweht uns der Duft nach Uralttannen, und als verdampfe wieder das Bernstein geschmeide einer stillen Begleiterin. Man wird zugleich daran erinnert, daß die Riesengräber Millionen Jahre alter Kohlenlager nichts weiter als untergegangene Nadel- und Farnwälder füllen.

Erst im Anblick eines zweihundertjährigen Riesen, dessen Wipfel in vierzig Metern Höhe die Wolken oft umschmeicheln, erkennt der Mensch im Schatten des kerzengeraden und walzenförmig gewachsenen Stammes seine Dürftigkeit. In Südwesteuropa wagen sie sich auf tiefgründigen Böden, in Tälern und an Hängen mit dichter Luftfeuchte, verankert durch eine kräftige Pfahlwurzel, nochmals fast um die Hälfte höher und vermögen dort ein Alter von fünfhundert Jahren zu erreichen.

Arteigen ist ihr die pyramidale Wuchsform, die sich mit der Länge der Lebensjahre etwas rundlich ausbildet, um dann nach Abschluß des Höhenwachstums eine abgeplattete, nach innen zu leicht nestartig vertiefte Krone zu tragen.

Als Schattholzart stellt die Gemeine Weiß- oder Edeltanne (*Abies alba*) an ihre Umgebung beachtliche Boden- und Klimaansprüche: mindestens zwei Drittel des Jahres müssen frostfrei sein. Regelmäßige Spätfröste hemmen ihr Höhen- und Dickenwachstum. Zu kalt ist ihr bereits die fichtenbestandene Mittellage des Harzes. Der Ursprung des Reimes „Es grüne die Tanne, es wachse das Erz“ wird vermutlich im Erzgebirge zu suchen sein, wenn nicht gar die ältere Bezeichnung Rottanne für das Wort Fichte dem Dichter Pate stand. Bereits im vierzehnten Jahrhundert schreibt Konrad von Megenberg: „Du sollst wissen, daß die Meister in der Natur Föhrenholz und Fichtenholz alles Tannen heißen mit dem gemeinen Namen *Abies*; aber sie sprechen, daß die rechte Tanne unter den dreien die alleredelste sei, weil sie das allerweißeste und allerluftigste Holz hat.“ In einigen wenigen Landschaften Thüringens und Sachsens, im Erzgebirge, bevorzugt im Schwarzwald, in der Tschechoslowakei, Österreichs, der Schweiz und in Frankreich tritt sie bestandbildend oder auch horstweise auf.

Die Rinde der Gemeinen Weißtanne ist in der Jugend glatt und bräunlich gefärbt. Erst mit zunehmendem Wachstum wirkt ihr Stamm stumpf-weißgrau, um dann im Alter zu einer in eckigen Schuppen abblättrnden Tafelborke überzuwechseln. Ihre Nadeln sitzen im Schatten oder Halbschatten kammförmig gescheitelt acht und mehr Jahre lang an den Zweigen, während sie im Wipfeltrieb den Sprossen spiralig entwachsen. Ein dunkelgrüner Lackglanz überzieht sie. Zusammen mit der Ebenmäßigkeit des Wuchses und der Holzgüte brachten sie dem Baume den Namen Edeltanne ein.

Ihre Mannbarkeit erreicht die einhäusige Tanne erst mit 60—70 Jahren. Lediglich dort, „Wo Tann und Fichten stehn am Waldessaum“ gestattet ihr der freie Stand einige Jahrzehnte früher Staubblüten in Form von spindelförmigen gelben Kätzchen in den Achseln der Nadeln vorjähriger Zweige zu entwickeln. Darüber in den Wipfelästen stehen sodann aufrecht auf den Zweigen die weiblichen Blütenstände in Form von grünlichen Zäpfchen. Warmes trockenes Wetter sichert den Winden die Befruchtungsbereitschaft. Aufrechtstehend, im Gegensatz zu den hängenden Fichtenzapfen, reifen hier droben die bräunlichen Fruchtträger. Sie können über zehn Zentimeter lang werden. Die Fruchtschuppen sind kurz gestielt, oben breit abgerundet. Der dreikantige und terpeninreiche Same besitzt einen breiten pergamentartigen Flügel. Nach der Reife lösen sich die Fruchtschuppen mit dem Entlassen der Samen vom Stiel: sie fallen also nicht wie die Fichtenzapfen zum Boden herab.

Können die Tannen in unsere Wälder eingesprengt werden? Lohnt der einstige Erfolg die Forstarbeit? Es wäre begrüßenswert, wenn die Forstverwaltungen weitere geeignete Standorte in den Mittelgebirgen, im Hügelland des Südharnes, Thüringens sowie Sachsens für diese Baumart finden könnten, um damit zugleich zu helfen, die Einseitigkeit unserer Forsten zu lockern. Das leichte weiße Holz, ohne Kernfärbung, besitzt zudem vielseitigen Wirtschaftswert.

Auch die kaukasische Nordmannstanne, deren Ansprüche an Boden und Klima geringer als jene der Weißtanne sind, gehört neben der Coloradotanne Kaliforniens in die Saatzuchtgärten der Revierförstereien. — Wenngleich der wirtschaftliche und ästhetische Wert der Douglastanne bekannt und geschätzt wird, sei dennoch daran erinnert, daß sie erst 1827 nach Europa gelangte. Herrliche Zeugen, ihres Wachstumvermögens sind die riesigen Vertreter ihrer Art in Serrahn. In ihrer amerikanischen Heimat vermag die Douglasie über hundert Meter Höhe und vier Meter Dicke zu erreichen. Tannen halten selbstverständlich im Wachstum mit den Pappeln keinen Vergleich aus. Ihre landschaftlichen Reize, verbunden mit ihren Wirtschaftswerten sind jenen jedoch um die Jahre ihrer Langsamentwicklung um ein Vielfaches überlegen. (398) BN-z.

Sollen in Friedhöfen und Parks Vögel gefangen oder beringt werden?

Es fällt oft schwer, verlässlich zu entscheiden, ob Friedhöfe und Parke zum Fang oder zum Beringen von Vögeln geeignet sind. Gefühlsgemäß müssen Friedhöfe zum Fang von Vögeln gemieden werden. Auch die Fangarbeit mit dem Netz zwecks wissenschaftlicher Vogelberingung ist dort zu unterlassen. Der Friede dieser Stätte sei in jeder Beziehung unantastbar.

Auch in kleineren Parkanlagen, die sich im Weichbild von Wohnorten befinden, wird Fang und Beringung, besonders mit Hilfe von Netzen — auch wenn es nach der Beringungsanordnung geschieht — von der Öffentlichkeit verurteilt oder zumindest mit Mißtrauen belegt. Das Beispiel wirkt obendrein auf nicht zugelassene Fänger und Beringer verlockend. Wenn eine Besonderheit unter den Vögeln, die für die Wissenschaft von Wichtigkeit ist, beringt werden soll, findet dafür der verantwortlich arbeitende Beringer auch den richtigen Weg.

In größeren Parks, die vielleicht sogar unmittelbare Verbindung mit der freien Landschaft besitzen, ist ein Fang nach gesetzlichen Voraussetzungen möglich, die Beringung durchaus erwünscht. Fänger und Beringer, die sich dort jedoch schaustellerisch benehmen, sind auch hier am falschen Platze.

Aus mancherlei berechtigten Gründen werden alle Naturschutzbeauftragten gebeten, ihren gesetzlichen Einfluß auf Auswüchse unausgesprochen auszuüben. (399) BN-z.

Goldauge — Florfliege

Nicht nur größere Tiere stellen sich uns vollendet schön vor, sondern auch die niederen oder kleinen unter diesen Geschöpfen wetteifern oft in Form und Farbe untereinander. Das Warum bleiben sie jedoch dem fragenden Menschen schuldig. In Wohnräumen, Ställen, Lauben, Böden, Treppentritten, Wintergärten, unter Borke oder in Mauerritzen überwintern die Florfliegen (*Chrysopidae*). — Goldauge heißt eine Art unter diesen feingliedrigen Netzflüglern, deren Augen goldig leuchten und dessen schmaler und schlanker Leib von umschleierten Flügeln geschützt wird.

Auch die Gemeine Florfliege (*Chrysopa perla*) besitzt den gleichen schmalen arteigenen Leib, über den ein weißliches Längsband läuft. Glashelle, grünlich geäderte, netzartige Flügel überragen ihn in Ruhestellung um die Hälfte seiner Länge. In feinem Gegenbogen zur Flügelrundung fallen die sehr langen blaßgelben Fühler über den Kopf nach vorn. Die Eier werden langgestielt an grünen Pflanzenteilen abgelegt. Das merkwürdige Gebilde galt vor gar nicht so langer Zeit als ein gestielter Pilz, der irrträumlicherweise unter dem Namen *Ascophora ovalis* beschrieben wurde. Aus diesen Stieleiern schlüpfen die Larven, die einem Ameisenlöwen ähnlich sehen. Ihre Nahrung besteht fast ausschließlich aus Blattläusen, was den Namen Blattlauslöwe für sie erklärt. Die Verpuppung geschieht in einem feinfasrigen Tönchen, aus dem nach der Wandlung eine Florfliege entsteigt. Ihr sommerlicher Aufenthaltsort sind Wälder und Gärten und alle sonstigen strauchbestandenen Landschaften.

Die überwinterten Einzeltiere sind Träger ihrer Art. Ein Spritzen der Bäume, Vergasen der Räume u. ä. zehntet auch die Florfliegen, die neben den bekannten Marienkäferchen, Schwebfliegen und zahlreichen anderen Kerbtieren trotz ihrer Zartheit bedeutende Vertilger der Blattläuse sind. Die ihr innerhalb des Haushaltes der Natur zugedachte Regulierung des Gleichgewichtes regt zur Bewunderung an. Man gönne den harmlosen Netzflüglern ihre Überwinterungsplätze. Florfliegen sind keine Träger von irgendwelchen Krankheiten, zerstören nicht und vermögen auch nicht zu stechen. (400) BN-z.

Nicht zur Veröffentlichung bestimmt

Konsultationen im Bezirk Halle.

Am Freitag, 13. Februar, für Leitkreis Dessau; Freitag, 20. Februar, für Leitkreis Weißenfels; Freitag, 27. Februar, für Leitkreis Sangerhausen; für Quedlinburg und Harzorte wird noch bekannt gegeben. BN-z.